

berrichten, und ist dabey die An- und Ab-
tritts-Zeit, wie oben bey den Bauern
festgesetzt.

Auf Abrechnung dieser Schutt-Zäge
sind sie auch außerhalb der Stadt, wenn es
gefordert wird, schuldig

- 1 Teich-Dienste bey den Teichen in Draus-
sendorf und Türchau zu leisten;
- 2 zur Holz- und Ausfaat wüste Plätze in den
Waldungen zu roden oder aufzuhacken;
- 3 bey Bauen und Reparaturen an der Rei-
ßigmühle nach beschehener Berrichtung
des ersten ohne Abrechnung zu leisten.
den Tags, noch mehrere Tage auf Ver-
langen Hand-Dienste zu leisten.

Ohne Abrechnung auf diese Schutt-
und Röhr-Zäge, thun sie

- a) jährlich der Zeche nach, jeder Einen Tag
Hand-Dienste bey Bauen und Repara-
turen an der Reißig-Mühle;
- b) die Hand-Dienste bey Bauen und Re-